



Allgemeinverfügung der Stadt Gera zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. 1 S. 2397)

Der Oberbürgermeister der Stadt Gera ordnet als Gesundheitsamt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 13 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung-2.Thür-SARS-CoV-2-IfS-GrundVO-), vom 7. Juli 2020, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Thüringer Verordnung zur Fortschreibung und Verschärfung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 14. Dezember 2020 in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. dem Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen über die Arbeitsweise der Gesundheitsbehörden und die Durchführung weitergehender infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen, insbesondere Allgemeinverfügungen, zur Eindämmung örtlicher Brennpunkte und eines allgemein erhöhten Infektionsgeschehens (Thüringer Corona-Eindämmungserlass), § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), nach sorgfältiger Abwägung und in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens über die landesrechtlichen Regelungen hinaus nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit im Gebiet der kreisfreien Stadt Gera an:

Teil 1: Verweis auf geltendes Thüringer Recht

I. Es wird auf die Regelungen der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) vom 07. Juli 2020, zuletzt geändert am 14. Dezember 2020, in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.

II. Es wird auf die Regelungen der Dritten Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnah-

men zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung – 3. ThürSARS-CoV-2- SonderEindmaßnVO) vom 14. Dezember 2020 in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.

III. Es wird auf die Regelungen der Fünften Thüringer Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Fünfte Thüringer Quarantäneverordnung) vom 07. November 2020 in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.

IV. Es wird auf die Regelungen der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 19. August 2020 in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.

Teil 2: Allgemeinverfügung der Stadt Gera

§ 1 Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung im Öffentlichen Raum

(1) Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO ist an allen Orten der Innenstadt mit Publikumsverkehr (unter freiem Himmel) und in der sonstigen Öffentlichkeit (unter freiem Himmel), an denen sich Personen auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Dies gilt im Stadtgebiet Gera für folgende Bereiche beim Betreten und Aufenthalt unter freiem Himmel zwischen 07:00 bis 21:00 Uhr:

a) Heinrichstraße, Zentrale Umsteigestelle; die Flächen sind in der Anlage 1 gekennzeichnet

net. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

b) Markt der Stadt Gera; begrenzt durch die Gebäudekante (Fassade) am Markt und durch die Zugänge Große Kirchstraße, Kleine Kirchstraße, Schuhgasse, Jüdengasse, den Durchgang Standesamt und den Durchgang Sorge. Die betreffende Fläche ist in der Anlage 2 gekennzeichnet. Die Anlage 2 ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

(2) Jede Person hat über die in § 6 Abs. 1 (öffentlicher Personennahverkehr) und § 6 Abs. 2 (Geschäfte mit Publikumsverkehr) der 2. ThürSARS-CoV-2-IfSGrundVO und § 5 der 3. ThürSARSCoV-2-SonderEindmaßVO geregelten Bereiche hinaus im Stadtgebiet Gera eine Mund-Nasen-Bedeckung in folgenden Bereichen zu tragen:

1. beim Betreten und Aufenthalt überdachter Verkehrsflächen von Einkaufszentren und Tankstellen,
2. beim Betreten und Aufenthalt von/an Orten zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern,
3. unter freiem Himmel auf allen festgesetzten Wochenmärkten.

(3) Von der Verpflichtung unter Absatz 1 und 2 ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise, in der Regel durch ein ärztliches Attest glaubhaft zu machen.

§ 2 Pyrotechnik, Silvesternacht

Abweichend von § 6a Abs. 3 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßVO ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände im öffentlichen Raum im gesamten Stadtgebiet Gera untersagt.

§ 3 Häusliche Quarantäne/Absonderung

(1) Personen, die Kenntnis davon erhalten, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) oder ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest ein positives Ergebnis aufweist (SARS-CoV-2-Infizierte), begeben sich unverzüglich in die häusliche Quarantäne. Angehörige des Haushaltes der nach Satz 1 beschriebenen Person begeben sich ebenfalls unverzüglich in die häusliche Quarantäne.

(2) Für Personen nach Absatz 1 sowie im Fall der mündlichen, fernmündlichen oder elektronisch übermittelten Anordnung der häuslichen Quarantäne/Absonderung

gegenüber der betroffenen Person durch das Gesundheitsamt der Stadt Gera, ist - bis zur schriftlichen Benachrichtigung durch das Gesundheitsamt der Stadt Gera - für diese Person bereits vorläufig untersagt:

1. die Wohnung zu verlassen
2. Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem Haushalt angehören.

(3) Ausgenommen von Absatz 2 Ziffer 1 sind

1. jeweils einmal täglich der Weg zum Postkasten bzw. zu den Abfallbehältern, wobei jedoch Handschuhe und eine Mund-Nasen-Bedeckung (Mund und Nase müssen bedeckt sein) zu tragen sind.

2. Wege im Rahmen von medizinischen Notfällen, wobei hier jedoch das Verbot der Nutzung von ÖPNV sowie Taxen gilt. Zudem hat sich die betroffene Person den Arztbesuch mit Datum und Uhrzeit von dem behandelnden Arzt bestätigen zu lassen.

(4) Weiterhin haben die nach Absatz 1 und 2 betroffenen Personen jeden, der aus behördlichen oder tatsächlichen Gründen persönlichen Kontakt zu diesen aufnimmt, auf die Quarantäne/Absonderung hinzuweisen. Dies gilt insbesondere gegenüber medizinischem Personal, Polizei, Feuerwehr, Ordnungsbehörde, Jugendamt, Vollstreckungsdienst und Lieferdienst, damit der notwendige Eigenschutz für die Kontaktperson erfolgen kann.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten, Aufhebung

(1) Diese Allgemeinverfügung tritt am 21. Dezember 2020 in Kraft und gilt bis einschließlich 11. Januar 2021.

(2) Die Allgemeinverfügung vom 2. Dezember 2020 wird aufgehoben.

(3) Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens in der kreisfreien Stadt Gera fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit hin überprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Nieder-

schrift bei der Stadt Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera einzulegen. Der Widerspruch kann auch mittels de-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse info@gera.de erhoben werden.

Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt den Anforderungen an die Schriftform hingegen nicht.

Hinweise

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann bei der Stadt Gera, Kornmarkt 12, Pforte, während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags 09:00 – 15:00 Uhr und freitags 09:00 – 13:00 Uhr eingesehen werden. Der Volltext nebst Begründung kann ferner unter www.gera.de/coronavirus eingesehen werden.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 und 4 VwGO). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Str. 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Auf die Bußgeldvorschriften des § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Gera, 18.12.2020

Julian Vonarb
Oberbürgermeister



Begründung zur Allgemeinverfügung der kreisfreien Stadt Gera vom 18. Dezember 2020

Nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) vom 7. Juli 2020, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Thüringer Verordnung zur Fortschreibung und Anpassung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 14. Dezember 2020 sind durch das Gesundheitsamt Gera als zuständige Behörde gesteigerte umfassend angelegte infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen, wenn die vom Landesamt für Verbraucherschutz ermittelte Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb eines Referenzzeitraums von sieben Tagen überschritten ist. Am 8. Dezember 2020 wurde dieser Risikowert überschritten.

Am 2. November 2020 trat die Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARSCoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung-ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO) in Kraft, welche umfassende vorrangige Maßnahmen aufgrund des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen / Regierungschefs der Länder vom 28.10.2020 beinhalten. Die dort getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 wurden weitergehend in der Bund-Länder-Konferenz vom 26. November 2020 verschärft. Des Weiteren trat am 1. Dezember 2020 der Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen über die Arbeitsweise der unteren Gesundheitsbehörden und die Durchführung weitergehender infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen, insbesondere Allgemeinverfügungen, zur Eindämmung örtlicher Brennpunkte und eines allgemein

erhöhten Infektionsgeschehens (Thüringer Corona-Eindämmungserlass) in Kraft, der ein Stufengliederung vorsieht, als Eingriffsmaßstab bei Überschreitung der Risikowerte von 35, 50, 100 und 200 Neuinfektionen gerechnet auf 100.000 Einwohner. Die aktuelle Lage in der Stadt Gera erfordert, insbesondere im Hinblick auf die aktuell gültigen Rechtsverordnungen, die Ergreifung weitreichender Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung.

Mit Veröffentlichung vom 14. Dezember 2020 trat zum 15. Dezember 2020 die Thüringer Verordnung zur Fortschreibung und Verschärfung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Ergänzung der allgemeinen Infektionsschutzregeln in Kraft.

Der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Gera als Gesundheitsamt ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 2, § 28a und § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 2 Nr. 5 und 6 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) und § 35 S. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG).

Aufgrund der vorrangig zu behandelnden Verordnungen werden unter Teil 1 auf die Regelungen der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Kurz: 2. ThürSARS-00V-2-IfS-GrundVO) vom 7. Juli 2020, zuletzt geändert am 14. Dezember 2020 in der jeweils gültigen Fortschreibung sowie auf die Regelungen der Dritten Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer

sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung – 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßVO) vom 14. Dezember 2020 in der jeweils gültigen Fortschreibung hingewiesen. Diese gelten als höherrangiges Recht für den gesamten Freistaat Thüringen. Außerdem wird auf die Regelungen der Fünften Thüringer Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Fünfte Thüringer Quarantäneverordnung) vom 7. November 2020 in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.

Zudem wird auf die Regelungen der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-00V-2-KiJuSSp-VO) vom 19. August 2020 in der jeweils gültigen Fortschreibung hingewiesen.

Unter Teil 2 trifft die Stadt Gera gegenüber der 2. ThürSARS-CoV-2-lfS-GrundVO sowie der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßVO weitergehende Regelungen aufgrund der steigenden Neuinfektionszahlen von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb eines Referenzzeitraumes von sieben Tagen. Die 2. ThürSARS-CoV-2-lfS-GrundVO sowie die 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßVO gelten für den gesamten Freistaat Thüringen und schaffen einen gemeinsamen und gleichbleibenden Mindeststandard in der Bekämpfung von SARS-CoV-2. Das Gesundheitsamt Gera ist gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-lfS-GrundVO verpflichtet, verschärfte außerordentliche infektionsschutzrechtliche Maßnahmen nach Abstimmung oder mit Zustimmung mit der oberen und obersten Gesundheitsbehörde für die Dauer der Überschreitung des Risikowerts von 200 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner zuzüglich eines Zeitraums von weiteren sieben Tagen zu erlassen, um die Bevölkerung Geras möglichst wirksam gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 zu schützen und die weitere Ansteckung und Ausbreitung mittels geeigneter Maßnahmen zu verhindern.

Seit Februar dieses Jahres breitet sich die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung Covid-19 in Deutschland aus. Welche Schutzmaßnahmen bei der Bestätigung eines Krankheitsfalles zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Krankheit erforderlich sind, folgt aus der fachärztlichen Bewertung. Hierfür maßgeblich sind die durch das Robert-Koch-Institut nach § 4 Absatz 2 Ziffer 1 IfSG erstellten Richtlinien, Empfehlungen, Merkblätter und sonstigen Informationen zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten. Im Vordergrund stehen hierbei die Unterbrechung von Infektionsketten und eine Vermeidung des Entstehens neuer Infektionsketten. SARS-CoV-2 wird hauptsächlich über Tröpfcheninfektion übertragen. Dabei ist zu beachten, dass gesicherte Aussagen zu Übertragungen über Schmierinfektionen bisher nicht vorliegen. Der Krankheitsverlauf ist unspezifisch, vielfältig und vari-

iert stark, von symptomlosen Verläufen bis zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod. Es lassen sich daher nur sehr schwer Aussagen zum „typischen“ Krankheitsverlauf tätigen. Es ist jedoch bekannt, dass ältere Personen oder Vorerkrankte ein sehr hohes Risiko für schwere Verläufe aufweisen. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann eine Person bereits Träger des Virus sein, ohne selbst Krankheitssymptome zu entwickeln. Häufig begeben sich aufgrund recht milder Symptome bereits infizierte Personen nicht in ärztliche Behandlung. Erste Anzeichen werden mit anderen Erkrankungen oder Beeinträchtigungen verwechselt. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass erkrankte oder ansteckende Personen im regulären Alltagsgeschehen auf diese Weise das Virus weiterverbreiten.

Das Risiko der Ansteckung laut RKI wird daher als hoch eingeschätzt. Das Risiko für bestimmte schwere Krankheitsverläufe bis hin zum Tod ist bei bestimmten Personengruppen sehr hoch. Bisher liegen keine gesicherten Erkenntnisse über wirksame Medikamente vor, noch besteht die Möglichkeit einer Impfung.

Grundlage zur Anordnung der Schutzmaßnahmen der Allgemeinverfügung der Stadt Gera bildet der § 28a des Infektionsschutzgesetzes. Die einzelnen Maßnahmen wurden gemäß § 28a Abs. 3 S. 1 und 2 insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ausgerichtet sowie unter Berücksichtigung des regionalen Infektionsgeschehens. Gemäß § 28a Abs. 3 sind bei Überschreitung des Schwellenwertes von 35 sowie 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in sieben Tagen umfassende, auf eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens abzielende Schutzmaßnahmen anzustreben.

Laut Statistik des Gesundheitsamts Gera vom 17.12.2020 haben sich kumulativ seit 11. März 2020 bis 17. Dezember 2020, 10:42 Uhr, 1.487 Personen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert. Aktuell sind mit Stand 17. Dezember 2020 in Gera 485 Personen infiziert bzw. erkrankt, 1.237 Personen befinden sich mit Stand 17. Dezember 2020, 10:42 Uhr, in angeordneter häuslicher Quarantäne. In den letzten sieben Tagen sind in der kreisfreien Stadt Gera 19 Personen an oder mit dem Coronavirus verstorben (Stand: 17. Dezember 2020, 10:42 Uhr).

Die Inzidenz gemäß § 13 Abs. 2 der ThürSARS-CoV-2-lfS-GrundVO Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb eines Referenzzeitraums von sieben Tagen lag am 17. Dezember 2020, 00:00 Uhr bei 397,32. Bei einer Vielzahl der aufgeführten Fälle sind die Infektionswege kaum nachvollziehbar und die Ansteckungsquelle nicht ermittelbar. Neben maßgeblichen Infektionsgeschehen an Schulen und Kindertagesstätten sowie in mehreren Pflegeeinrichtungen – verteilt über das gesamte Stadtgebiet – wird ein wesentlicher Anteil auf den Kontakt mit SARS-CoV-2 positiv getesteten Personen im privaten sowie öffentlichen Umfeld zurückgeführt.

Auch sehen wir uns der Herausforderung gegenüber, dass die Stadt Gera, als kreisfreie Stadt und Oberzen-

trum, überregionale Versorgungsfunktionen und –strukturen auch für die Bewohnerinnen der umliegenden Landkreise vorhält. Dies wirkt sich auf das Pendlerverhalten unserer Bürgerinnen und der Landkreise aus. Nicht nur in Bezug auf Arbeitsstätten, sondern auch die gegebene Infrastruktur (Geschäfte zum Einkaufen, Ärzte etc.) der Stadt Gera sind Gründe für ein höheres Ein- und Auspendeln aus den umliegenden Landkreisen.

Das epidemiologische Verteilungsbild nach Region lässt sich nach der fachlichen Einschätzung des Amtsarztes auch auf eine mangelnde Akzeptanz der Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen (Abstand halten, Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung, Händehygiene) und der vom Gesundheitsamt bereits getroffenen Schutzmaßnahmen zurückführen.

Die Gesamtschau zeigt darüber hinaus aus epidemiologischer Sicht, dass weitergehende Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 in der Bevölkerung notwendig sind, und dass diese insbesondere an jene Verhaltensweisen adressiert werden sollten, welche derzeit das Pandemiegeschehen maßgeblich beeinflussen.

Daher ist aus epidemiologischer Sicht die Weiterführung bzw. Verschärfung geeigneter Maßnahmen unabdingbar. Intensive gesamtgesellschaftliche Gegenmaßnahmen bleiben daher weiterhin nötig, um die Folgen der COVID-19-Pandemie für Deutschland zu minimieren. Die Einhaltung der Regelungen zum Infektionsschutz zählt zu den wesentlichen Maßnahmen, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und die Zahl der Erkrankten so gering wie möglich zu halten, so dass in Folge Krankheitsausbrüche verhindert werden können.

Die Möglichkeit, die Infektionsketten schnell nachzuvollziehen und damit zu durchbrechen, wird auf Grund des meist exponentiellen Anstiegs an Kontaktpersonen mit zunehmenden Infektionszahlen schwieriger. Bei steigenden Infektionszahlen ist es deshalb notwendig, frühzeitig Gegenmaßnahmen zu ergreifen, damit die Kontaktnachverfolgung, also das Ermitteln der infektionsrelevanten Kontakte und die Durchbrechung der Infektionsketten durch Absonderung als wirksames Mittel gegen die Weiterverbreitung zeitnah umgesetzt werden kann.

Die Anordnungen in der Allgemeinverfügung dienen vor diesem Hintergrund auch dem Zweck, die Kontaktnachverfolgung in ausreichendem Maße zu ermöglichen und die Gesundheitsbehörde handlungsfähig zu halten.

Die Anordnungen in den §§ 1 und 2 sind zur Erreichung dieser Zwecke auch geeignet. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert. Die Weiterverbreitung von COVID-19 kann direkt von Mensch-zu-Mensch über die Schleimhäute z. B. durch Aerosole (Tröpfcheninfektion) erfolgen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Bereits durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch Infizierte sowie symptomfreie Personen kann es zu Übertragungen dieser Art kommen. COVID-19 gilt als sehr leicht übertragbare Infektionskrankheit. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Zwecks der Schutzmaßnahmen sowie der Verhinderung der weiteren Ansteckung und Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sind nicht ersichtlich. Die Stadt Gera muss demzufolge schärfere Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Virus anwenden.

Diese Allgemeinverfügung steht, obgleich mit ihr in Grundrechte wie die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 3 Abs. 2 ThürVerf), die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 GG, Art. 3 Abs. 1 S. 2 ThürVerf), und die Freizügigkeit (Art. 11 GG, Art. 5 Abs. 1 ThürVerf) deutlich eingegriffen werden, insgesamt in einem noch angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit der gesamten Bevölkerung und der Aufrechterhaltung unseres Gesundheitssystems.

Gera, den 18.12.2020



Julian Vonarb
Oberbürgermeister

Impressum

Das Amtsblatt der Stadt Gera ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Gera.

Herausgeber und Druck: Stadtverwaltung Gera, Team Kommunikation, Anschrift: Kornmarkt 12, 07545 Gera, Telefon/Fax: 0365 838-1100/1105, E-Mail: amtsblatt@gera.de

Redaktion: Claudia Steinhäuser (verantw.), Monique Hubka
Erscheinungsweise: in der Regel wöchentlich, jeweils Freitag.
Das Amtsblatt wird auf der Homepage der Stadt Gera (www.gera.de/amtsblatt) veröffentlicht.

Es kann als kostenfreier Newsletter abonniert werden. Der Abonnementpreis für die Übersendung per Post beträgt 90 Euro jährlich inkl. Versandkosten (reiner Portoersatz). Bestellungen für das Abonnement sind ebenso wie die Kündigung des Abonnements oder Adressänderungen schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden. Die Kündigung muss zum 30. Juni

oder 31. Dezember eines Jahres mit einer Frist von 6 Wochen (Datum des Poststempels, des Faxes oder der E-Mail) erfolgen. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt an folgenden Stellen kostenlos zur Abholung bereit:

- Pforte Rathaus, Kornmarkt 12 Gera
- StadtService H35, Heinrichstraße 35 Gera
- Dezernat Soziales, Gagarinstraße 99/101 Gera (Empfangsbereich)
- Dezernat Bau und Umwelt, Amthorstraße 11
- Stadt- und Regionalbibliothek, Puschkinplatz 7
- Ortsteile der Stadt Gera
- Stadtteilbüros Lusan und Bieblach

Auf die kostenlose Bereitstellung besteht kein Rechtsanspruch, sie ist freiwillig und kann ganz oder teilweise ohne Angaben von Gründen unterbleiben.